

zeitgenössischen Händen fünf Einträge gemacht, von denen zwei genealogische Angaben enthalten³⁾).

Die eine bezieht sich auf des Kurfürsten Ernst von Sachsen älteste Tochter Christina, die spätere Gemahlin König Johannis von Dänemark, welche nach Voigtel am 25. Dezember 1462, nach Behr und Hofmeister am 25. Dezember 1461 geboren wurde⁴⁾. Ersteres Jahr ist schon deswegen unmöglich, weil das nächste Kind, Friedrich der Weise, dann schon im folgenden Monate geboren sein müßte. Unsere Notiz bestätigt nun das Jahr 1461, indem sie angiebt, daß Christine zu Torgau als erstes Kind 1462 in der Christnacht an einem Freitag geboren wurde, denn 1462 bedeutet 1461, da mit Weihnachten das neue Jahr begann; 1461 war die Christnacht, 25. Dezember, in der That ein Freitag.

Die zweite Notiz betrifft den Geburtstag Friedrichs des Weisen, den Hofmeister auf den 17. Januar 1463 ansetzt, während Voigtel und Behr den 18. angeben. Das Datum des 17. wird gesichert durch das eigene Schreiben der Mutter, Kurfürstin Elisabeth, welche am 17. Januar dem Herzog Wilhelm, dem Oheim ihres Gemahls, die am selben Tage erfolgte Geburt des Prinzen mitteilte⁵⁾. Auch in diesem Falle bietet unser gleichzeitiger Eintrag die erwünschte Bestätigung, wonach Friedrich als erster Sohn 1463 am S. Antoniustage, einem Montage, geboren wurde, und zwar gleichfalls, wie seine Schwester Christine, unter einer sehr guten Konstellation.

Daß diese beiden Notizen völlig gleichzeitig sind, läßt sich mit Sicherheit erweisen aus der fünften Notiz auf der Innenseite der hinteren Deckelschale, wo der Schreiber erklärt, daß 1458 am Donnerstag nach Jakobi Georg Beyer auf Befehl des Kanzlers Georg von Haugwitz ihm, dem Friedrich R., die Register und Schlüssel der Kanzlei übergeben habe⁶⁾. Er war also ein in des Kur-

³⁾ Vergl. unten Anlage II.

⁴⁾ Voigtel-Cohn Taf. 62; Behr S. 141; Hofmeister Taf. 6.

⁵⁾ Vergl. a. a. O.; Behr hat im Supplement (Leipzig 1890) S. 33 den 18. Januar berichtet zum 17.; Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen (Gotha 1867) I, 429.

⁶⁾ Georg von Haugwitz ist als Kanzler aufgeführt in Posses Liste über das Kanzleipersonal der Wettiner in seiner Lehre von den Privaturkunden (1887) S. 181. Die andern Personen, unter denen wir uns wohl Kanzleischreiber zu denken haben, fehlen dort,